

Weisung für die Entschädigung von Lehrbeauftragten und externen Mitarbeitenden

von der Schulleitung erlassen am 28. März 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Weisung regelt die Anstellung und Entschädigung von Lehrbeauftragten und externen Mitarbeitenden.

Status

§ 2. Mit den Lehrbeauftragten und externen Mitarbeitenden besteht hinsichtlich ihres Lehrauftrages kein Anstellungsverhältnis.

Lehrbeauftragte sind in der Regel Personen mit Hochschulabschluss von inner- und ausserhalb der PHZH, welche zum Abhalten von Lehrveranstaltungen beigezogen werden.

Lehraufträge können semesterweise oder für eine längere Zeit vergeben werden und dürfen 1-2 Module, maximal aber ein Beschäftigungsäquivalent von 10% (pro Jahr), nicht überschreiten.¹

§ 3. Versicherbarkeit der Lehrbeauftragten und externen Mitarbeitenden

Die Lehrbeauftragten und externen Mitarbeitenden werden hinsichtlich der ihnen gewährten Entschädigung für Lehrverpflichtungen von der obligatorischen Versicherung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ausgeschlossen und nicht in die Beamtenversicherungskasse (BVK) aufgenommen und sind nicht für Nichtberufsunfälle nach UVG versichert, sofern ihre wöchentliche Arbeitszeit weniger als 8 Stunden beträgt.

Stellenplan und Budget

§ 4. Die Schulleitung erlässt einen Stellenplan für die Lehrbeauftragten bzw. beschliesst ein jährliches Budget pro Abteilung, pro Prorektorat sowie für die Verwaltungsdirektion bezüglich der externen Mitarbeitenden.

Die Prorektorinnen und Prorektoren sowie die Abteilungsleitenden erteilen die Lehraufträge in der Regel jedes Semester. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Vergabe der übrigen Aufträge erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Vertrags- und Ausgabekompetenzen.

II. Entschädigung

Grundsätze

§ 5. Die Lehrbeauftragten und die externen Mitarbeitenden werden aufgrund ihres Auftrags gemäss den im Anhang aufgeführten Entschädigungen entlohnt.

In die Kategorie A werden Personen mit einem universitären oder mit einem vergleichbaren Abschluss eingestuft (z. B. Lizentiat, Doktorat oder Master-Degree). Alle übrigen Personen werden in die Kategorie B eingestuft. Über die Anerkennung der Vergleichbarkeit entscheidet die Schulleitung.

Bei Teilpensen wird die Entschädigung entsprechend dem Pensengrad ausgerichtet.

Einstufung

§ 6. In Stufe 1 werden neu in der PH beschäftigte Lehrbeauftragte oder externe Mitarbeitenden eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten an der PH zu einer höheren Einstufung führt.

Stufe 2 kann nach drei Jahren Erfahrung an der PH gewährt werden, wenn durch den Regierungsrat des Kantons Zürich im gleichen Jahr ein allgemeiner Stufenanstieg bewilligt wurde.

Stufe 3 kann in Ausnahmefällen besonders qualifizierten Lehrbeauftragten oder externen Mitarbeitenden gewährt werden; dies ist gegenüber der Schulleitung zu begründen.

¹ Abs. 2 und 3 der Schulleitung am 16.8.04 vorgelegt

Beurlaubte Lehrpersonen werden entsprechend ihres tatsächlichen Aufwandes im Rahmend dieser Richtlinie entschädigt.

Über die Entschädigungsansätze für externe Berater bzw. Beraterinnen entscheidet die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber nach Rücksprache mit der Verwaltungsdirektion.

Entschädigungszahlung

§ 7. Die Entschädigung wird den Lehrbeauftragten jeweils nach Ablauf des Semesters im Mai bzw. November ausgerichtet. Die übrigen Leistungen werden nach den in den Beratungsaufträgen vereinbarten Modalitäten abgerechnet.

Dienstliche Auslagen

§ 8. Sind mit der Auftragserfüllung besondere Auslagen verbunden, kann die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber nach Rücksprache mit der Verwaltungsdirektion den Lehrbeauftragten oder den externen Mitarbeitenden diese Auslagen ganz oder teilweise vergüten.

Es gelten die Ansätze des Spesenreglements.

III. Beurteilungsverfahren

Beurteilungsverfahren

§ 9. Die Schulleitung legt die Verfahren zur Beurteilung der Lehrbeauftragten und der externen Mitarbeitenden fest.

IV. Schlussbestimmungen und Übergangsregelung

Inkrafttreten

§ 10. Diese Weisung tritt auf den 1. April 2003 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen vom 2. Dezember 2002. Ausgenommen bleiben die bestehenden Bestimmungen der bisherigen Studiengänge von SFA, PLS, ROS, HLS und ALS, die noch bis Ende des Sommersemesters 2003 in Kraft bleiben.

Bereits bestehende Vereinbarungen zwischen der PH und Lehrbeauftragten oder externen Mitarbeitenden werden bis längstens am 31. Dezember 2003 nach den vor dem 1. April 2003 vereinbarten Ansätzen entschädigt.

Die Richtlinie für die Entschädigung externer Mitarbeitenden des Höheren Lehramts Berufsschulen (ILeB) vom Juni 2001 bleibt ebenfalls bis zum 30. September 2003 in Kraft. Bereits bestehende Vereinbarungen können bis längstens am 31. Dezember 2003 nach der Richtlinie vom Juni 2001 entschädigt werden.

Anhang zur Richtlinie für die Entschädigung von Lehrbeauftragten und externen Mitarbeitenden

A Kategorie A

	<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>
1 Modul (2 Semesterstunden)	CHF 4'800	CHF 5'400	CHF 6'000
Semesterstunde Instrumentalunterricht	CHF 1'900	CHF 2'100	CHF 2'300
	<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>
Tagespauschale	CHF 1'200	CHF 1'400	CHF 1'600
Wochenpauschale	CHF 2'500	CHF 3'500	CHF 4'500
Arbeitsstunde	CHF 100	CHF 110	CHF 120
Einzelлекtion	CHF 150	CHF 175	CHF 200

B Kategorie B

	<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>
1 Modul (2 Semesterstunden)	CHF 3'500	CHF 4'000	CHF 4'400
	<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>
Tagespauschale	CHF 800	CHF 900	CHF 1'000
Wochenpauschale	CHF 1'500	CHF 2'250	CHF 3'000
Arbeitsstunde	CHF 75	CHF 85	CHF 95
Einzelлекtion	CHF 120	CHF 135	CHF 150

C Referate

Einzelstunde	CHF	200 - 300
Doppelstunde	CHF	400 - 500

D Prüfungen/Begutachtungen

Prüfungsexperten (pro Stunde)	CHF	60
Begutachtungen (pro Stunde)	CHF	85

E Sitzungen

Erste Sitzung pro Halbtage	CHF	150
Studierende	CHF	100
Pro weitere Sitzung am gleichen Tag	CHF	30

F Praktika und Tutorate

Praktikum in den Leistungsbereichen (pro Monat)	CHF	1'600 - 2'000
Tutorate in der Lehre (pro Stunde)	CHF	25 - 35

G Leistungen im Schulfeld

Praktikumslehrpersonen (pro Woche)	CHF	300
Kooperationslehrpersonen (pro Tag)	CHF	180

H Beratung im Schulfeld

Einzelberatung (pro Stunde)	CHF	150
Doppelleitungen (pro Stunde und Person)	CHF	180
Gruppen bis 5 Personen (pro Stunde)	CHF	180
Gruppen ab 6 Personen (pro Stunde)	CHF	220

I Externe Beratung

Konzept- und Projektarbeiten	CHF	160 - 300
Administrative Arbeiten	CHF	50 - 90